



# Hygienekonzept des SV Schönau-Berzdorf e.V. für den Trainings- und Spielbetrieb Amateurfußball

Ansprechpartner: Marcus Hanschke  
E-Mail-Adresse: [vorstand@fussball-schoenau.de](mailto:vorstand@fussball-schoenau.de)  
Telefonnummer: (+49) 035874/20323  
Adresse der Sportanlage: Am Hutberg 50, 02899 Schönau-Berzdorf

## **Vorbemerkung**

Seit dem 1. September 2020 gilt im Freistaat Sachsen die aktuelle Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO).

Diese sieht weitere Lockerungen für den Sport vor, die sowohl Training als auch Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe ohne Wahrung eines Mindestabstandes unter bestimmten Voraussetzungen wieder zulassen. Voraussetzung für die Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebs ist die Erstellung eines Hygienekonzepts.

## **Grundsätze**

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. Jeder Spieler, der am Training oder an Pflichtspielen teilnimmt, muss die aktuelle Fassung des Hygienekonzepts kennen und sich strikt daran halten. Alle Trainingseinheiten sowie Freundschafts- und Pflichtspiele werden als Freiluftaktivität durchgeführt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird.

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“. Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportanlage festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert. Inbegriffen sind auch sonstige Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, wie bspw. Gastronomie.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Die Ausführungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt.

## **1. Allgemeine Hygieneregeln**

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmaltaschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und Desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

## **2. Verdachtsfälle Covid-19**

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei symptomfreiem Gesundheitszustand möglich.
- Personen mit verdächtigen Symptomen dürfen die Sportanlage nicht betreten.  
Solche Symptome sind:
  - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
  - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das SARS-CoV-2 gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

## **3. Organisatorisches**

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs ist Marcus Hanschke.
- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins SV Schönau-Berzdorf e.V. und der Sportanlage mit den lokalen Behörden abgestimmt.
- Die Sportanlage ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.
- Alle Trainer sowie verantwortliche Vereinsmitarbeiter sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter sowie sonstige Funktionsträger.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 2), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygieneregeln auf dem Sportgelände.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportanlage verwiesen.
- Es werden organisatorische Vorkehrungen getroffen, dass im Falle eines späteren positiven SARS-CoV-2-Tests eines Teilnehmenden oder Besuchers die Behörden bei der datenschutzkonformen und datensparsamen Kontaktnachverfolgung unterstützt werden können.

#### **4. Zonierung**

Die Sportanlage wird in zwei Zonen eingeteilt und darüber der Zutritt der Personen geregelt:

##### **Zone 1 „Spielfeld und Umkleidebereiche“**

- In Zone 1 „Spielfeld und Umkleidebereiche“ befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
  - Spieler
  - Trainer, Teamoffizielle
  - Schiedsrichter / -beobachter / -pate
  - Verbandsbeauftragte
  - Sanitäts- und Ordnungsdienst
  - Ansprechpartner für Hygienekonzept
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Auf den Mindestabstand (1,5 Meter) ist, wo immer möglich, zu achten.
- Die Nutzung der Umkleidebereiche erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung bzw. Trennung.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.
- Genutzte Räume werden häufig gründlich gelüftet.

##### **Zone 2 „Publikumsbereich (mit gastronomischem Betrieb)“**

- Die Zone 2 „Publikumsbereich (mit gastronomischem Betrieb)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich (auch überdachte Außenbereiche und Toiletten) sind.
- Alle Personen in Zone 2 betreten die Sportstätte über mehrere offizielle Eingänge. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.
- Auf den Mindestabstand (1,5 Meter) ist, wo immer möglich, zu achten.
- Im Eingangsbereich zum Gastraum, in gastronomisch genutzten Außenbereichen und auf den Toiletten werden Desinfektionsspender aufgestellt.
- Während des Spielbetriebs (Freundschafts- und Pflichtspiele) erfolgt ausschließlich ein Außer-Haus-Verkauf von Getränken und Speisen.
- Die Nutzung des Gastraumes und der Toiletten erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen angebracht:
  - Spuren zur Wegführung auf der Sportanlage
  - Abstandsmarkierungen im Zugangsbereich, bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeine Hygieneregeln ausgehangen.
- Genutzte Räume werden häufig gründlich gelüftet.

## **5. Trainingsbetrieb**

### **Grundsätze**

- Trainer und Vereinsverantwortliche informieren die Trainingsgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportanlage ist Folge zu leisten.
- Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Alle Spieler sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- Die Trainer dokumentieren die Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit.

### **In der Sportanlage**

- Die Nutzung und das Betreten der Sportanlage sind nur gestattet, wenn eigenes Training geplant ist.
- Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands in Zone 2 möglich.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Trainingsbetriebs sichergestellt.

## **6. Spielbetrieb (Freundschafts- und Pflichtspiele)**

Auch für den Spielbetrieb gelten die Vorgaben der aktuellen Sächsischen Corona-Schutzverordnung. Darüber hinaus müssen weitere Maßnahmen und Abläufe vom Verein festgelegt werden, um das Infektionsrisiko im Rahmen von Spielen zu minimieren. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

### **Grundsätze**

Es muss sichergestellt sein, dass Trainings- und Spielbetrieb vor Ort behördlich gestattet ist. Eine Abstimmung mit lokalen Behörden zu individuellen Hygienemaßnahmen erfolgt.

Spielansetzungen: Freundschaftsspiele müssen im DFBnet beantragt werden. Es ist von Vereinsseite sicherzustellen, dass bei mehreren Spielen auf einer Spielstätte ausreichend Zwischenraum eingeplant wird, damit sich abreisende und anreisende Mannschaften nicht begegnen.

### **Abläufe & Organisation vor Ort**

- Desinfektionsmittelpender, Seife, Einmalhandtücher werden bereitgestellt.
- Zur Kommunikation der Hygienemaßnahmen wird eine Hinweisbeschilderung angebracht.
- Der Mindestabstand (1,5 Meter) auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet werden.

## **Anreise der Teams & Schiedsrichter zum Sportgelände**

- Die Anreise der Teams mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden. Insbesondere bei Anreise in Mannschaftsbussen/-transportern sind die geltenden Abstandsregelungen und Hygienevorgaben zu beachten.
- Die Anreise der Schiedsrichter mit Team kann unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen in einem Auto erfolgen.
- Die allgemeinen Vorgaben bezüglich Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.

## **Kabinen (Teams & Schiedsrichter)**

- Auf den Mindestabstand (1,5 Meter) ist, wo immer möglich, zu achten. Ggf. kann eine räumliche oder zeitliche Aufsplittung der Kabinennutzung der Teams (z.B. Startelf - Torhüter - Ersatzspieler) notwendig werden.
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Es sind möglichst keine Mannschaftsansprachen in der Kabine durchzuführen. Diese sind im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter), durchzuführen.
- Alle Personen, die sich in der Kabine aufhalten, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Genutzte Räume werden häufig gründlich gelüftet und gereinigt. Bei mehreren Spielen am Tag ggf. auch zwischen den Nutzungen.

## **Duschen & Sanitärbereich**

- Abstandsregeln gelten auch in den Duschen. Es wird empfohlen, wenn möglich zu Hause zu duschen.

## **7. Zuschauer**

- Strikte Trennung von Sport- und Zuschauerbereichen (siehe Punkt 4 - Zonierung).
- Das Erfassen der Kontaktdaten der anwesenden Zuschauer ist zwingend erforderlich (gem. § 5 Abs. 1 der geltenden SächsCoronaSchVO). Sie dient zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten. Die zuständige Behörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der SächsCoronaSchVO obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln.
- Die Datenerhebung zur Nachverfolgung von Personen (gem. § 7 Abs. 1 SächsCoronaSchVO) erfolgt durch Listen. Die Listen sind einen Monat aufzubewahren.
- Unterstützende Schilder oder Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.

## **8. Gastronomischer Betrieb**

- Personal, das im gastronomischen Betrieb tätig sind, erhalten Infektionsschutzmaterialien wie Mundschutz und Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Tageverpflichtung einer Mund-Nase-Bedeckung befreit.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

- Personen mit verdächtigen Symptomen oder einem positiven Test auf das SARS-CoV-2 ist die Tätigkeit untersagt. Nach einem positiven Test auf das SARS-COV-2 sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14-tägige Quarantäne und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.
- Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.
- Das Erfassen der Kontaktdaten der anwesenden Zuschauer ist zwingend erforderlich (gem. § 5 Abs. 1 der geltenden SächsCoronaSchVO). Sie dient zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten. Die zuständige Behörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der SächsCoronaSchVO obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln.

### **Haftungshinweis**

Bei Wiederaufnahme des Trainings ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen. Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

### **Rechtliches**

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportanlage weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Dies wird regelmäßig überprüft.



Markus Hensel

1. Vorsitzender



Paul Stephan

2. Vorsitzender



Marcus Hanschke

Schatzmeister

### **Text für Homepage:**

Seit dem 1. September 2020 gilt im Freistaat Sachsen die aktuelle Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO).

Auf dieser Grundlage gilt in unserem Verein, für Freundschafts- & Pflichtspiele auf der Sportanlage in Schönau-Berzdorf, folgendes Hygienekonzept. Im Zusammenhang wurden auch für die Besucher Regeln aufgestellt, die einfach sind, aber konsequent und zwingend eingehalten werden müssen:

- Alle Besucher müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung mitbringen.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung ist in der gesamten Sportanlage zu tragen, wenn der Mindestabstand (1,5 Meter) nicht eingehalten werden.
- Es wird, außer bei der Einnahme von Speisen oder Getränken, empfohlen den Mund-Nasen-Bedeckung dauerhaft zu tragen.
- Alle Besucher werden im Kontaktformular zur Kontaktnachverfolgung im Eingangsbereich eingetragen.
- Besucher mit Fieber und offensichtlichen Erkältungssymptomen dürfen die Sportanlage nicht betreten.

Die vorstehenden Punkte werden befristet auch Bestandteil der Sportplatzordnung, um dem Ordnungspersonal Handlungsbefugnisse zu geben und sind ab sofort gültig.

Der Vorstand